|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Exemplar |  | Tiefbau Stadt Bern |
|  |  | Lieferant |
|  |  | Kopie |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Objekt** | **Lichtsignalanlage Kxxx**  **xxx/xxx**  **Ersatz LSA** | Buchungskreis | BKNummer |
| KTO-Nr. | Nummer |
|  |  | Vertrags-Nr. | Nummer |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Liefer- und Montagevertrag** | **Vertragssumme** | | |
| (Vergabe ab Fr. 50 000 exkl. MWST.) | exkl. MWST. | Fr. |  |
|  | inkl. MWST. 8.1% | Fr. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen | der Stadt Bern, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, vertreten durch Tiefbau Stadt Bern, als Bestellerin |
| und |  |
| Liefer- Montagefirma |  |
| vertreten durch |  |

Art. 1: Vertragsgegenstand

Die Bestellerin überträgt obgenannter Lieferantin/obgenanntem Lieferanten die nachfolgende Demontage, Programmierung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Lichtsignalanlage

|  |  |
| --- | --- |
| mit Lieferort: | Stadt Bern |

Art. 2: Vertragsbestandteile und deren Rangordnung im Falle von Widersprüchen

1. Wortlaut der vorliegenden Vertragsurkunde
2. Allgemeine Bedingungen von Tiefbau Stadt Bern für Liefer- und Montageverträge
3. Offerte der Lieferfirma mit Pflichtenheft vom Datum eingeben., bereinigt am Datum eingeben.
4. Die SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013)

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen hat die Regelung im Vertragsbestandteil mit der tieferen Ordnungsnummer gemäss obiger Liste den Vorrang. Bei Widersprüchen innerhalb desselben Vertragsbestandteils geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Art. 3: Vergütung und finanzielle Bedingungen

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 3.1. Vertragssumme | Angebot brutto (exkl. Regie nach Pflichtenheft | | Fr. |  |
| Rabatt | % | Fr. |  |
| Angebot netto | | Fr. |  |
| MWST. zum Satz von 8.1% | | Fr. |  |
| **Vertragssumme inkl. MWST.** | | **Fr.** |  |

Der oben angegebene Rabatt gilt auch für Nachträge aller Art zum vorliegenden Vertrag (insbesondere infolge von Bestellungsänderungen).

3.2 Art der Vergütung: Einheitspreis.

Art. 4: Ausmass

Beim Einheitspreisvertrag werden unter Vorbehalt abweichender Regelung in anderen Vertragsbestandteilen die Menge der zu Einheitspreisen zu erbringenden Leistungen nach dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt.

Art 5: Rabatt für Regiearbeiten

Regiearbeiten werden nach Aufwand und gemäss Regieansätzen der Unternehmung verrechnet.

Der Rabatt für alle mit dem Vertrag verbundenen Regiearbeiten wird wie folgt vereinbart

|  |  |
| --- | --- |
| für Löhne | % |
| für Material | % |
| für Geräte, Maschinen und Betriebsmaterial | % |

Der Rabatt für Regiearbeiten wird nicht mit anderen Rabatten kumuliert.

Art. 6: Anpassung der Vergütung an die Teuerung

Die Berechnung der Teuerung erfolgt mit der Gleitpreisformel nach SIA 122 der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Die Grundlage für die Berechnung bilden die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Anteile der teuerungsberechtigen Materialkategorien, welche nachfolgend aufgeführt sind:

* A – Metallkonstruktionen (metallische Tragwerke und Teile davon (KBOB Materialpreisindex 25.11)
* B – Isolierte Elektro-Kabel (KBOB Materialpreisindex 27.32)
* C – Sonstige elektrische Ausrüstungen, Herstellung von elektrischen Signaleinrichtungen wie Verkehrsampeln (KBOB Materialpreisindex 27.9).

Die Einzelheiten sind in den Kostengrundlagen des Leistungsverzeichnisses geregelt. Die im Blatt 12 «Teuerungsgrundlagen» ausgewiesenen Kostenanteile am Preisangebot sind in den «Anhang\_13\_2\_KBOB\_Berechnung\_Teuerung\_Gleitpreisformel» einzutragen. Sollte die Position «nicht überwälzungsberechtigter Anteil» nicht ausreichen, ist die entsprechende Differenz zu 100% in der letzten Zeile einzutragen.

Aktuelle Materialpreisindizes der KBOB können auf der Internetseite des Bundesamtes für Statistik bezogen werden.

Der Stichtag entspricht dem Datum der Angebotseingabe. Die Leistungsperiode beginnt ab der Vergabe und endet mit der Inbetriebnahme der LSA.

Art. 7: Rechnungsadresse und Zustellung

Die Stadt Bern nutzt einen elektronischen Kreditorenworkflow. Bitte stellen Sie uns deshalb die Rechnung elektronisch als PDF-Datei wie folgt zu:

Die Rechnungsadresse lautet:

Tiefbau Stadt Bern, BK 1500, Bundesgasse 38, 3001 Bern

Die Zustelladresse lautet:

Wählen Sie ein Element aus

Art. 8: Rechnungsstellung und weitere Anforderungen

Die Rechnung muss die Korrekte Rechnungsadresse, Rechnungsdatum, Name und Adresse des Lieferanten sowie MWST-Nummer enthalten.

Im Betreff sind die Leistungen und der Name des Projekts aufzulisten.

Als Referenz ist auf die Projektleitung TSB, Konto- (KTO) und Vertragsnummer zu verweisen.

Die Mehrwertsteuer ist offen auszuweisen und ist nach Abzug von Rabatt zu berechnen.

In der PDF-Datei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: zuerst die Rechnung, dann der QR-Zahlschein (falls vorhanden), gefolgt von Beilagen wie Rechnungsdetails und Rapporten.

Die Vergütung für geleistete Arbeit erfolgt aufgrund der festgelegten Einheits-, Pauschal- oder Globalpreise. In diesen Preisen sind sämtliche Materiallieferungen, soweit diese nicht ausdrücklich auftraggeberseitig erfolgen, Arbeiten und Nebenleistungen inbegriffen, welche ihrer Natur nach zur vollständigen, funktionsfähigen Anlage gehören und üblich sind, auch wenn diese nicht speziell im Leistungsverzeichnis angegeben sind.

Konstruktion und Materialien müssen entsprechend dem Anwendungszweck und dem neusten Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu behandelnden Medien und den Umweltbedingungen ausgelegt werden.

Bei vertragsgemässer Durchführung der Lieferung erhält die Liefer- Montagefirma folgende Zahlungen:

|  |  |
| --- | --- |
| 33 % | nach allseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages |
| 33 % | nach erfolgreicher Prüfung in einer Testumgebung (Werkprüfung/Software und Hardware) |
| 34 % | nach erfolgreicher Abnahme unter Betrieb und nach Abgabe der Revisionspläne und Betriebsanleitungen. |

Regiearbeiten werden monatlich zu 100 % ausbezahlt.

Die Betreiberin leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

Die Frist für die Prüfung und Genehmigung der Schlussrechnung beträgt 60 Tage, anschliessend beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Rechnungen, welche nicht den Anforderungen genügen, werden an den Auftragnehmenden zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen (vgl. auch Art. 4). Sie werden bis zur Nachreichung eines ordnungs­gemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig.

Ansprüche von Sublieferanten/Subunternehmern/Subplanern:

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Liefer- Montagefirma, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Liefer- Montagefirma und Sublieferanten/Subunternehmern/Subplanern oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die Bestellerin, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den/die Sublieferanten, Subunternehmer oder Subplaner direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber der Liefer- Montagefirma.

Abtretungs- und Verpfändungsverbot:

Die Liefer- Montagefirma darf die ihr/ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin weder abtreten noch verpfänden.

Art. 9: Organisation der Bestellerin

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bestellerin | Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün  Bundesgasse 38, Postfach  3001 Bern | |
| vertreten durch: | Tiefbau Stadt Bern  Bundesgasse 38, Postfach  3001 Bern | |
| Name: |  |
| Tel. |  |
| Bauleitung: |  | |
| vertreten durch: | Name: |  |
| Tel. |  |

Art. 10: Organisation der Lieferanten/des Lieferanten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Liefer- Montagefirma |  | |
| vertreten durch: | Name: |  |
| Tel: |  |

Art. 11: Fristen und Termine

11.1. Vereinbarte Termine ohne Konventionalstrafe

Bezüglich der Erfüllungsfrist für die Lieferung und/oder Montage ist das im Einvernehmen mit der Bestellerin und der Bauleitung ausgearbeitete Bauprogramm der Unternehmung massgebend. Das Bauprogramm wird nach der Genehmigung durch die Bestellerin, bzw. deren Vertreter, zu einem integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

|  |  |
| --- | --- |
| Lieferung: |  |
| Montagebeginn: |  |
| Montageende: |  |

11.2. Unmittelbar Konventionsstrafe auslösende Termine: *(mit GL besprechen)*

Hält die Liefer- Montagefirma die nachfolgend angegebenen Fristen und Termine nicht ein, so gerät sie/er ohne weiteres in Verzug:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Arbeitsvollendung: | spätestens |  |
| Räumung der Baustelle: | spätestens |  |

Hält die Liefer- Montagefirma die folgenden Zwischentermine nicht ein, so gerät sie/er ohne weiteres in Verzug:

|  |  |
| --- | --- |
| Teilleistung: | Arbeitsende: |
|  |  |

11.3. Nach Mahnung und Nachfrist Konventionalstrafe auslösende Termine *(mit GL besp.)*

Hält die Liefer- Montagefirma die folgenden Fristen und Termine nicht ein, so wird sie/er von der Bestellerin gemahnt und in Verzug gesetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Teilleistung: | Arbeitsende: |
|  |  |

11.4. Haftung für Verzug/Konventionalstrafen *(mit GL besprechen)*

Kommt die Liefer- Montagefirma in Verzug, so wird – nebst Schadenersatz – pro angebrochene folgende Konventionalstrafe fällig:

|  |  |
| --- | --- |
|  | % der Vertragssumme (exkl. MWST.) |
|  | Fr. |

Insgesamt aber höchstens 10 % der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltslos abgenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Liefer- Montagefirma nicht von ihrer/seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Die Bestellerin ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der nächsten (Teil-) Zahlung zu verrechnen.

Art. 12: Garantiefristen und Sicherheitsleistungen

12.1. Garantiefristen

Die Garantiefristen (Rügefristen) beginnen drei Monate ab Datum der erfolgreichen Inbetriebnahme der installierten Anlage inkl. Funktionslauf der Software gemäss „Technischen Unterlagen“ und betragen:

- zwei Jahre für die gesamte Anlage,

- fünf Jahre für Korrosionsschäden,

- fünf Jahre für LED-Signalgeber (Material und Arbeit),

- fünf Jahre für Kommunikationskabelnetz (KKN Kabel).

12.2. Anzahlungsgarantien

Zur Sicherstellung der Ansprüche der Bestellerin auf Rückerstattung ihrer Vorauszahlung(en) bringt die Liefer- Montagefirma eine abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen der Bestellerin zahlbare Anzahlungsgarantie einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft bei.

Die Höhe der Garantie beläuft sich auf das jeweilige Total der zu leistenden Anzahlung(en) der Bestellerin. Die Gültigkeit der Garantie beginnt mit deren Ausstellung und dauert bis zur Abnahme des gesamten Werkes (Art. 157 ff. der SIA-Norm 118).

Die Bestellerin behält sich die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur angebotenen Garantie vor.

Werden die vertraglichen Fristen und Termine verlängert bzw. verschoben, hat die Liefer- Montagefirma auf Verlangen der Bestellerin innerhalb eines Monats eine Anzahlungsgarantie mit angepasstem Verfalldatum beizubringen.

12.3. Sicherheitsleistung der Liefer- Montagefirma nach der Schlussabnahme

Die Solidarbürgschaft oder Bargarantie gemäss Art. 181 f. der SIA-Norm 118 sind bis zur Behebung sämtlicher vor Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist) gerügten Mängel zu leisten.

Art. 13: Sicherheits- und Schutzmassnahmen

Die Liefer- Montagefirma hat auf seine Kosten alle zur Sicherung von Personen, des Liefergegenstandes, seiner Montagearbeiten, des Strassen- und Bahnverkehrs und des Eigentums Dritter gegen Unfälle und Beschädigungen gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erfahrungsgemäss gebotenen Vorkehrungen zu treffen.

Entsprechend verpflichtet sie/er auch ihre/seine Subunternehmer, Sublieferanten und Subplaner.

Art. 14: Zwischenprüfungen, Ingebrauchnahme,  
Schlussabnahme

14.1. Zwischenprüfungen

Für Teile des Werkes, die später nicht mehr oder schwer zugänglich sind, hat die Liefer- Montagefirma eine gemeinsame Zwischenprüfung zu verlangen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und dem Protokoll der gemeinsamen Prüfung des vollendeten ganzen Werkes beigefügt.

14.2. Inbetrieb- und Ingebrauchnahme

Die erfolgreiche Inbetriebnahme der Anlage hat die Wirkung einer Teilabnahme der schriftlich im Inbetriebnahme- und Teilabnahmeprotokoll festgehaltenen Teile.

14.3. Schlussabnahme

Gegenstand der Schlussabnahme ist das vollendete ganze Werk.

Art. 15: Verhältnis zu Subunternehmern/Sublieferanten/  
Subplanern

Die Liefer- Montagefirma verpflichtet sich, alle Bestimmungen dieses Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der Bestellerin erforderlich sind, in ihre/seine Verträge mit Subunternehmern, Sublieferanten und Subplanern zu übernehmen.

Die Liefer- Montagefirma haftet für Sublieferanten, Subunternehmern und Subplaner gemäss Art. 101 OR.

Art. 16: Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Die Liefer- Montagefirma verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung einzuhalten sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Bei Verletzung der genannten Pflichten schuldet die Liefer- Montagefirma der Bestellerin eine Konventionalstrafe von 10% der Vertragssumme, mindestens aber Fr. 3 000.--, höchstens Fr. 100 000.-- je Fall.

Es sind die gültigen Vorschriften der SUVA einzuhalten.

Art. 17: Wahrung der gegenseitigen Interessen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Art. 18: Haftpflicht und Versicherung

Die Liefer- Montagefirma haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweisbar auf die von ihr hergestellten oder gelieferten Objekte zurückzuführen sind.

Belangt der Geschädigte die Bestellerin, so ist diese nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, für ihre Aufwendungen auf die Liefer- Montagefirma zurückzugreifen.

Die Liefer- Montagefirma hat sich gegen die Folgen ihrer/seiner Haftpflicht bei einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Die Versicherungspolice nebst allfälligen Nachträgen sowie die Versicherungsbedingungen sind Tiefbau Stadt Bern vor Vertragsabschluss auf Verlangen zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Die Versicherungssumme hat im Minimum Fr. 2 000 000 Fr. pro Schadenereignis (Personen- und Sachschaden) zu betragen.

Die Liefer- Montagefirma hat ihren/seinen Versicherungsvertrag durch einen Nachtrag zu ergänzen, sofern für die hievor umschriebene Haftung keine ausreichende Deckung besteht. Dieser Nachtrag hat sinngemäss folgenden Passus zu enthalten:

"Durch einen Nachtrag zur Police Nr.       zugunsten von       wird vereinbart, dass die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wie sie in Art. 13 des zwischen ihm und der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Bern abgeschlossenen Werkvertrages Nr.       umschrieben wird, mitversichert ist."

Der Unternehmer erklärt, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben bei der:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: |  | | |
| Police Nr.: |  | Gültig bis |  |
| Leistungen: |  | | |
| Zusätzliche Sicherheitsleistungen: |  | | |

Art. 19: Besondere Vereinbarungen

Entstehen aus Gründen, die die Liefer- Montagefirma zu vertreten hat, bei Überschreitung des in Beilage 9 des Angebots angegebenen spätesten Inbetriebnahme zusätzliche Mehrkosten für Verkehrsdienste, so gehen diese zulasten der Liefer- Montagefirma.

Art. 20: Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Art. 21: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

Gerichtsstand Bern.

Art. 22: Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Bestellerin und die Liefer- Montagefirma erhalten je 1 unterzeichnetes Exemplar.

Art. 23: Unterschriften

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Visum: | Visum: | Visum: | Visum: |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| Namen | Namen | Namen | Namen |
| Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element |

|  |  |
| --- | --- |
| Visum: |  |
| Bern, Datum eingeben. |  |
| Auswahl |  |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Visum: | | |
| Ort, Datum eingeben. | **Bauleitung** | |
| Büro: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Bauleitung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Lieferfirma:** | |
| Ort, Datum eingeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Bestellerin:** | |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| Wählen Sie ein Element aus. | Tiefbau Stadt Bern |
| Namen  Auswahl | Namen  Auswahl |

|  |
| --- |
| **Anhänge:** |
|  |